

Förderprogramm und Richtlinien der Stadt Eppelheim zur Bezuschussung von Streuobstwiesen und Einzelbäumen

§ 1

Ziele der Förderung:

Die Stadt Eppelheim fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Bewirtschaftung und Neuschaffung von Streuobstwiesen sowie den besonderen Pflegeaufwand und die Neupflanzung von landschaftsprägenden Einzelbäumen auf ihrer Gemarkungsfläche. Damit sollen rückzugsbedrohten Pflanzen und Tieren Lebensräume erhalten und geschaffen werden. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Pflege von Streuobstwiesen sowie die Neuanlage solcher
- (2) Pflege landschaftsprägender Einzelbäume sowie Neupflanzung abgängiger Exemplare und Neuanpflanzungen an markanten Stellen der Feldflur
- (3) Der besondere Pflegeaufwand umfasst Sanierungsmaßnahmen, die nicht vom Eigentümer durchgeführt werden können und die Lebensdauer des Baumes verlängern, nicht hingegen Gehölzschnitte.

§ 3

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht gegeben.

§ 4

Fördervoraussetzungen für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

- (1) Für die Förderung kommen nur Antragsteller in Betracht, die eine Mindestfläche von 3 ar oder Baumreihe mit mindestens 5 hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von mindestens 6 m bewirtschaften.
- (2) Die Düngung ist auf die Baumscheibe zu begrenzen. Mähgänge sind auf 2 jährlich zu beschränken, die Belassung des Mähgutes auf der Fläche darf höchstens 1x jährlich erfolgen. Die erste Mahd soll mit Rücksicht auf Bodenbrüter nicht vor Juli durchgeführt werden.
- (3) Der geförderte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.
- (4) Der Eigentümer verpflichtet sich, nach den Richtlinien des integrierten Pflanzenschutzes zu arbeiten.
- (5) Bei Nach- oder Neupflanzungen sind lokale historische Obstsorten als Hochstamm auszuwählen.

§ 5

Fördervoraussetzungen für besonderen Pflegeaufwand landschaftsprägender Einzelbäume sowie Neu- und Nachpflanzungen

- (1) Einem neu zu pflanzenden Baum steht eine nicht ackerbaulich genutzte und unversiegelte Wurzelscheibe von mindestens 9 m² zur Verfügung.
- (2) Ein bestehender Baum ist mindestens 25 Jahre alt, landschaftsprägend und wird auf Dauer erhalten.

(3) Neuanpflanzungen sind als Hochstämme gefordert, bei Obstbäumen sind lokale historische Sorten zu wählen, Laubbäume aus dem Mitteleuropäischen Verbreitungsraum.

§ 6 Antragstellung

Anträge sind mit dem Vordruck „ Streuobstwiesen und Einzelbäume“ bei der Stadt Eppelheim einzureichen. Pläne und Kostenvoranschläge sind beizufügen.

§ 7 Höhe der Förderung

(1) Die Bewirtschaftung von 1 ar Streuobstwiese fördert die Stadt mit je 5,00 EUR jährlich. Bei Neuanlagen von Streuobstpflanzungen werden die Pflanzenkosten bis zu 7,50 EUR je Einzelbaum übernommen.

(2) Die Erhaltung alter landschaftsprägender Einzelbäume wird mit 12,50 EUR je Baum und Jahr gefördert. Für Nach- oder Neupflanzung an markanten Stellen der Feldflur werden Solitäräume bis zu 50,00 EUR je Baum gefördert. Über die Förderung baumsanierender Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

§ 8 Verfahren

(1) Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln vor, erteilt die Stadt einen Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.

(2) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zum 01.12. des Jahres, in dem eine Bewilligung erteilt wurde.

(3) Anträge sind bis zum 01.10. des Kalenderjahres zu stellen, im darauffolgenden Jahr ist eine Mitteilung an die Stadt Eppelheim vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen.

(4) Die Stadt Eppelheim behält sich vor, die Beschaffung von Pflanzenware selbst tätigen zu können.

§ 9 Weitere Vorschriften

(1) Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinien verstoßen, oder wurde die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.

(2) Mit Aufhebung eines Bewilligungsbescheides werden bereits gezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

(3) Die Stadt behält sich eine Besichtigung der Förderobjekte nach entsprechender Terminabsprache vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien des Förderprogramms wurden am 11.12.2006 im Gemeinderat verabschiedet und treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Förderprogramm zur Bezuschussung von Streu-obstwiesen und Einzelbäumen vom 19.11.2001 außer Kraft.

Eppelheim, 12.12.2006
gez. Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Streuobstwiesen und Einzelbäume

Antrag auf Bezuschussung

- () Pflege Streuobstwiese
- () Neuanlage Streuobstwiese
- () Pflege Einzelbaum
- () Nachpflanzung Einzelbaum

Name, Vorname Antragsteller

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Flurstück Nr. der Maßnahme

Eigentümer des Flurstücks

Bankverbindung: IBAN

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- () Pläne, Skizzen
- () Kostenvoranschläge
- () Genehmigung Eigentümer (wenn genehmigungsbedürftig)

Mir sind die Richtlinien zur Bezuschussung von Streuobstwiesen und Einzelbäumen bekannt und ich erkenne sie hiermit verbindlich an.

Eppelheim, den _____

Unterschrift: _____